

Der Verein - Vereinssatzung

Satzung des Vereins	Werke statt Worte
Vereins	2. Der Verein hat seinen S
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	4. Der Verein ist in das Vereinsregister Schweinfurt einzutragen. Nach der
führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.	§ 2 Vereinszweck
alle Menschen in Not.	Hilfe für Kriegsofopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, für politisc
Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von	Naturgewalten.
Gegenstände des	täglichen Lebens, Artikel zur Ausstattung von Häusern, Schulen, Krankenhäus
und anderen Objekten sammeln.	3. Förderung des christlichen Zusammenlebens in unseren Gemein
weltweit, durch Unterstützung der kirchlichen Amtsträger und Gremien	sowie anderer Organisationen und Verei
um Menschen in	materieller, sozialer, körperlicher und seelischer Not kümmern.
dieser Verein entsprechend Punkt	1 – 3, und im Bewusstsein der Hl. Schrift.
gemeinnützig tätig.	§ 3 Gemeinnützigkeit
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der	Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
verfolgt nicht in erster Linie	eigenwirtschaftliche Zwecke.
verwendet	werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen a
Vereins.	4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fr
hohe Vergütungen begünstigt	werden. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter
Vorstand ist ehrenamtlich tätig.	§ 4 Mitglieder
Vereinszweck fördern.	Auch sonstige Vereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts kö
werden, jedoch ohne Stimmrecht.	2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorst
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	3. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdie
können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausso
des Vereins.	5. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von
Kalenderjahres (31.12.) gegenüber dem Vorstand	zu erklären.
die Satzung,	bei vereinsschädigendem Verhalten, erfolgen. Über den Ausschluss
Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann	Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einge
werden.	§ 5 Mitgliedsbeiträge
festsetzt.	§ 6 Organe des Vereins
Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem	Schriftführer, dem Kassier und einem
Beisitzer.	2. Der erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Falle seiner Verhinderung	durch den 2. Vorsitzenden, dem Kassier oder dem Schriftführer vertreten.
durch den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem	Schriftführer je einzeln im Außenverhältnis vertreten.
kann von jedem Mitglied bei Bedarf einberufen werden.	5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im V
Umlaufs	oder durch fernmündliche bzw. mündliche Abstimmung fassen, falls diesem Verfahren k
widerspricht.	6. Der 1. Vorsitzende ist gem. § 7, Ziffer 2, für alle laufenden Geschäfte z
Geschäfte, für die der Vorstand in einem	schriftlich festzulegenden Beschluss seine Zuständigkeit beschließt.
Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis	zur Neuwahl im Amt.
Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.	§ 8 Zuständigkeit des Vorsta
des Vereins zuständig, die nicht	durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor
Aufgaben	a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tag
Mitgliederversammlung,	c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, d) Verwaltung de
Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,	f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von
Vereinsmitgliedern	2. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 4.000 Euro sind für den Verein
Vorstandsbeschluss vorliegt.	§ 9 Sitzung des Vorstands
Vorsitzenden	oder 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen
beschlussfähig, wenn mindestens drei	Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheid mit einfacher
abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit	entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungs
des die	Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der	Vorstandssitzung, die
das Abstimmungsergebnis	enthalten.
werden in erster	Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
und eine	Jahresrechnung zu erstellen. Das Zusammenwirken zwischen Kassen-
Beschluss der Vorstand geregelt	werden.
gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der	Mitgliederversammlung zur
11	Mitgliederversammlung
ausschließlich zuständig für	a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, b) Entlas
der Höhe des Jahresbeitrags,	d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
gewählt werden müssen. Wiederwahl ist zulässig.	e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vor
f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die	Auflösung des Vereins, g) Be
Berufung gegen einen Beschluss des	Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen
Ausschluss.	2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal

Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. 5. Jede Mitgliederversammlung vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. 6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. § 12
§ 11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlung bestimmt.
5. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. § 13
1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbefreier Vermögensteile des Vereins geht das Vermögen des Vereins an die "Katholische Kirchenstiftung Löffelsterz"; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
14. März 2015